

Information über die Rechtsfolgen bei der Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Geschäftsbereichs des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gem. Art. 91 BayBG ab 01.01.2010

Einbringung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit in Altersteilzeit wird gem. Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG auf 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit festgesetzt. Für die Einbringung der Arbeitszeit stehen zwei Varianten zur Verfügung:

1. Teilzeitmodell

Die Arbeitszeit beträgt durchgehend bis zum Beginn des Ruhestands 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit.

2. Blockmodell

Die Altersteilzeit im Blockmodell erstreckt sich grundsätzlich auf die Zeit bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand. Die Arbeitszeit wird zunächst in einer Ansparphase über den gem. Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG festgelegten Umfang hinaus erhöht. Die zuviel geleistete Arbeitszeit wird in einer sich anschließenden Freistellungsphase ausgeglichen.

Die Kombination von Blockaltersteilzeit und Antragsruhestand mit 64 Jahren ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe zulässig.

Die Möglichkeit der Kombination von Blockaltersteilzeit mit einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung nach Art. 64 Nr. 2 BayBG bei Vorliegen einer Schwerbehinderung ist dagegen grundsätzlich ohne weiteres möglich. Soll eine vorzeitige Ruhestandsversetzung wegen Schwerbehinderung erfolgen, ist bereits vor Eintritt in die Freistellungsphase nachzuweisen, dass im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts die Schwerbehinderung fortbesteht. Zur Ermittlung des zutreffenden Freistellungszeitraums ist in diesen Fällen bereits bei Beginn der Altersteilzeit zu erklären, ob ein vorzeitiger Ruhestandseintritt beabsichtigt ist.

Bei einer möglichen Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand kann sich das Ende der Ansparphase und der Beginn der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell verschieben und müsste dann entsprechend neu festgesetzt werden.

Berücksichtigung von Krankheitszeiten bei der Altersteilzeit im Blockmodell

Nach § 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 AzV kann während der Dauer des sechs Monate überschreitenden Zeitraums einer Dienstunfähigkeit während der Ansparphase eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit nicht angespart werden. In diesem Fall verlängert sich die Ansparphase um die Hälfte der Zeit, in der eine Ansparung nicht möglich ist. Für die Ermittlung der nicht ansparfähigen Zeiten werden alle Erkrankungen in der Ansparphase zusammengerechnet.

Abwicklungsstörungen beim Blockmodell

Treten während der Altersteilzeit im Blockmodell Umstände ein, die die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, so ist die gewährte Altersteilzeit in folgenden Fällen rückwirkend zu widerrufen:

- Beendigung des Beamtenverhältnisses
- Dienstherrwechsel
- Gewährung von familien- oder arbeitsmarktpolitischer Beurlaubung (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1, Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG)
- in besonderen Härtefällen, wenn die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist. Finanzielle Gründe können regelmäßig nicht als besonderer Härtefall anerkannt werden.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten der Ansparphase durch eine entsprechende Freistellung bereits ausgeglichen sind.

Besoldung

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG). Bei Altersteilzeit wird über die arbeitszeitanteilig gekürzten Dienstbezüge hinaus ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt.

Während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit (auch in der Freistellungsphase des Blockmodells) werden Bezüge in Höhe von 80 % der Nettodienstbezüge bezahlt, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden (Art. 8 Abs. 1 BayBVAnpG 2009/2010 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BBesG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit – ATZV).

Die Nettodienstbezüge in Altersteilzeit setzen sich zusammen

- aus den Nettodienstbezügen, die sich nach § 6 Abs. 1 BBesG für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (also für 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit) ergeben, und
- aus einem steuerfreien Altersteilzeitzuschlag, der das Gehalt bis zur Höhe von 80 % des Nettoverdienstes aufstockt, der bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit zustehen würde.

Bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags ist von den Bruttodienstbezügen (insbesondere Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulage, Stellenzulagen) auszugehen, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden. Diese werden um die gesetzlichen Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse, Solidaritätszuschlag, 8 % der Lohnsteuer als pauschale Kirchensteuer) gemindert; auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge werden hier nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte Betrag ergibt die (fiktiven) Nettodienstbezüge, von denen 80 % gezahlt werden.

Der Altersteilzeitzuschlag ist die Differenz zwischen

- 80 % der fiktiven Nettodienstbezüge und
- dem Nettobezug, der sich nach § 6 Abs. 1 BBesG bei einer „normalen“ Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ergeben würde. Die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibeträge werden (nur) bei der Berechnung des Nettobezug nach § 6 Abs. 1 BBesG berücksichtigt. Das führt zu einer Erhöhung dieser Nettodienstbezüge und damit zu einer Minderung des Altersteilzeitzuschlags, die auch nach der Durchführung der Steuerveranlagung nicht mehr ausgeglichen wird. Dieses Ergebnis vermeidet, wer sich auf der Lohnsteuerkarte keinen Freibetrag eintragen lässt, sondern die entsprechenden Steuervergünstigungen erst in der Steuererklärung geltend macht.

Progressionsvorbehalt

Der Altersteilzeitzuschlag unterliegt zwar nicht dem Lohnsteuerabzug, wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt. Dadurch kommt es bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit bei der Veranlagung durch das Finanzamt in der Regel zu Steuernachforderungen bzw. zur Festsetzung von entsprechenden Vorauszahlungen für die folgenden Veranlagungszeiträume.

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften muss daher jeder, der einen Altersteilzeitzuschlag erhält, für das betreffende Kalenderjahr eine Steuererklärung abgeben.

Jährliche Sonderzahlung

Die jährliche Sonderzahlung wird in Höhe von 80 v. H. des Nettobetrags, der bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde, gewährt. Für die Berechnung des 80-prozentigen Nettobetrags wird die Jahressteuertabelle angewandt.

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden bei Teilzeitbeschäftigungen arbeitszeitanteilig gewährt. Für die Altersteilzeit bedeutet dies, dass sie entsprechend dem Verhältnis der während der

Altersteilzeit zu leistenden Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden. Die Form der Einbringung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit (Block- oder Teilzeitmodell) ist dabei unbeachtlich.

Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird für jeden vollen Monat einer Freistellung – damit auch für die Zeit der Freistellungsphase – um ein Zwölftel gekürzt (§ 18 Abs. 4 Nr. 3 UrIV). Soweit in der Arbeitsphase die Arbeitszeit abweichend von einer 5-Tage-Woche eingebracht wird, ist der Urlaubsanspruch für diese Zeiten entsprechend zu vermindern bzw. zu erhöhen (§ 4 UrIV).

Laufbahnrecht

Die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung wird für Beförderung und Aufstieg unabhängig vom Umfang der Ermäßigung voll berücksichtigt (§ 12 Abs. 2 LbV). Für Altersteilzeit im Blockmodell wird aber darauf hingewiesen, dass während der gesamten Altersteilzeit (Anspar- und Freistellungsphase) keine Beförderungen vorgenommen werden, wenn die Altersteilzeit nach dem 31. März 2006 angetreten wird. Für Beamtinnen und Beamte, die eine höherwertige Funktion / einen höherwertigen Dienstposten über einen längeren Zeitraum wahrgenommen haben, aber mangels erforderlicher Planstelle nicht befördert werden konnten, bleiben Beförderungen bis zum vollendeten 61. Lebensjahr zulässig. Für Beamtinnen und Beamte in Verwaltungsreformbereichen, die Altersteilzeit nach Art. 91 Abs. 4 BayBG in Anspruch nehmen, gilt das Beförderungsverbot erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

Nebentätigkeiten

Wer Altersteilzeit beantragt, muss sich verpflichten, Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie dies auch eine Vollzeitbeschäftigte oder ein Vollzeitbeschäftigter tun darf.

Versorgung

Die Altersteilzeit ist versorgungsrechtlich eine Freistellung im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG. Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten daher - bei Erfüllung der in § 5 Abs. 3 BeamtVG i.V.m. Art. 5 Abs. 4 BayBVAnpG 2007/2008 geregelten Zweijahresfrist - die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Altersteilzeit ist statusrechtlich eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Dementsprechend sind die Zeiten der Altersteilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (Art. 8 Abs. 2 BayBVAnpG 2009/2010).

Für weitere Auskünfte steht **die jeweilige personalverwaltende Dienststelle** zur Verfügung.